

04.07.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu **Punkt** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen und der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

KOM(2000) 162 endg.; Ratsdok. 7408/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,
der Agrarausschuss und
der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei ihren Verhandlungen auf europäischer Ebene folgende Auffassung zu vertreten:

Der Auffassung der Kommission, dass in der Europäischen Gemeinschaft der höchste Standard für die Futtermittelsicherheit gelten soll, ist zuzustimmen. Zu begrüßen ist weiterhin die Absicht, für den Fall von Gefahrensituationen durch Futtermittel funktionierende Informations- und Gefahrenabwehrsysteme zu etablieren. Aus Gründen der Subsidiarität und aus fachlichen Erwägungen sind jedoch folgende Änderungen geboten:

Ausgeliefert am 04. JULI 2000

2. In der Richtlinie wird der Begriff "Krisensituation" verwendet, ohne dass dieser näher definiert ist. Der Bundesrat hält vor dem Hintergrund der zu erwartenden Pflichten im Krisenfall die Definition dieses Begriffes für erforderlich.
3. Aus Gründen der Subsidiarität bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für Änderungen in Artikel 15a Abs. 1 einzusetzen. So sollte in Absatz 1 klargestellt werden, dass zunächst der Mitgliedstaat Schutzmaßnahmen trifft. Ferner sollte darauf hingewirkt werden, dass die Maßnahmen der Kommission sachgerecht, d. h. mit Vorrang betriebsbezogen und nur in besonders begründeten Fällen territorial getroffen werden.
4. Für das Verfahren in Artikel 15a Abs. 2 und 3 ist aus Gründen der Subsidiarität das Regelungsausschussverfahren in der Form eines Dringlichkeitsverfahrens unverzichtbar.
5. Folgerichtig ist es, die Meldepflicht der Mitgliedstaaten an die Kommission gemäß Artikel 16a Abs. 3, 3. Tiert auf alle Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen auszudehnen.
6. Der Bundesrat hält für den Fall einer Futtermittelkontamination, die die Gesundheit von Mensch und Tier und ggf. die Umwelt gefährden kann, das bestehende Informationssystem gemäß Artikel 12 der Richtlinie 1999/29/EG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung für ausreichend und geeignet. Die Einführung eines Informationsaustauschsystems gemäß der Richtlinie 92/59/EG des Rates wird abgelehnt und insofern ist Artikel 16a Abs. 4 obsolet.
7. Ebenso werden die Änderungen des Artikels 22 der Richtlinie 95/53/EG (Nummer 6, Ziffern 1 und 2 des Richtlinienvorschlages) - die Meldepflichten der Mitgliedstaaten betreffend - unter Hinweis darauf abgelehnt, dass der Kommission die entsprechenden Informationen zum Zeitpunkt des Ereignisfalls mitgeteilt werden müssen (Artikel 16a des Richtlinienvorschlages). Die nochmalige Berichterstattung an die Kommission ist aus Gründen des damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwandes nicht vertretbar.

8. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass aus Gründen der Rechtsklarheit der Artikel 2 des vorliegenden Richtlinienvorschlages entbehrlich ist.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zur Begrenzung der Gefahren einer durch Kontamination von Futtermitteln hervorgerufenen "Krise" kann nur die vor Ort tätige Überwachungsbehörde des jeweils betroffenen Mitgliedstaates unmittelbar und unverzüglich alle sachdienlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen. Diese sind selbstverständlich im engen Kontakt mit der Kommission abzustimmen. Unter Hinweis darauf, dass "Futtermittelschäden" eingrenzbar sind und sich nicht seuchenartig ausbreiten, werden die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen insofern nicht in allen Fällen als geeignet und angemessen angesehen. Auch ohne ernstliche Schäden für Mensch, Tier oder Umwelt ist es möglich, die Mitgliedstaaten an der Entscheidung über die ggf. einzuleitenden Maßnahmen zu beteiligen:

Aus der Sicht des Verbraucherschutzes ergibt es keinen Sinn, wenn der Kommission lediglich Kalamitäten bei Futtermittelausgangserzeugnissen mitgeteilt werden müssen. Insofern sind alle Futtermittel einschließlich der Zusatzstoffe und der Vormischungen einzubeziehen. Für die Zwecke der Verbraucher- und der Futtermittelsicherheit ist das bestehende Informationssystem der Richtlinie 1999/29/EG des Rates (Unerwünschte-Stoffe-RL) ausreichend, sofern sich alle Mitgliedstaaten an die bestehenden Vorschriften halten. Deshalb wird es nicht für notwendig erachtet, im Futtermittelbereich ein neues Informationssystem zu etablieren, sondern vielmehr sollten alle Anstrengungen darauf gerichtet werden, das vorhandene Informationssystem funktionsfähig zu gestalten.

Sofern die Mitgliedstaaten im Fall einer "Futtermittelkrise" der Kommission Inhalt, Ausmaß sowie eingeleitete Maßnahmen zeitnah mitteilen, sind deren Informationspflichten nach Auffassung des Bundesrates erfüllt. Die zusammenfassende Berichterstattung sollte durch die Kommission anhand der Erstmeldungen erfolgen.